

## *Tarifordnung Zürcher Wohn- und Arbeitskoordinations AG*

### **1. Pensionspreis**

Der Pensionspreis beträgt Fr. 4500.-- pro Monat und beinhaltet folgende Leistungen:

- Betreuung bei der Alltagsbewältigung und bei der Arbeitsintegration
- Betreutes Wohnen (u.a. kontrollierte Medikamentenabgabe, Aufbau Tagesstruktur sofern nicht extern vorhanden, Hilfe bei der Wäschebesorgung, Hilfestellung bei Freizeitgestaltung etc.).
- Essensgeld bei Klienten/innen, denen im Rahmen des Betreuungsangebotes ermöglicht wird, selber zu kochen.

Inbegriffen sind die Nebenkosten für Strom und Heizung.

**Nicht** inbegriffen sind private Fernseh- und Rundfunkgebühren. Sie sind direkt bei der Billag zu bezahlen. Für einen Internetanschluss muss grundsätzlich selbst gesorgt werden.

**Nicht** inbegriffen sind die Kosten für Haftpflicht- und sonstige Versicherungen, Taschengeld, Geld für persönliche Anschaffungen und ähnliches.

Die Pauschale beinhaltet 7 x Vollpension pro Woche. Die Monatspauschale wird geschuldet jeweils am 10. des laufenden Monats und gilt vom Eintrittsdatum bis zum Vertragsende. Für Abrechnungszeiträume unter 30 Tage berechnen wir Fr. 150. —Tag.

Die Pauschale wird monatlich im Voraus in Rechnung gestellt. Gerät der/die Klient/in mit der Zahlung in Verzug, so ist die Zürcher Wohn- und Arbeitskoordinations AG berechtigt, nach der 2. Mahnung den Aufenthaltsvertrag fristlos zu kündigen.

### **2. Rückvergütungen bei Verpflegung**

Für Mittag- oder Abendessen, welches ein Bewohner aus beruflichen Gründen auswärts einnehmen muss, wird ein Lunchpaket gerichtet. Eine Rückzahlung von Beträgen bei externer Verpflegung ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

### **3. Rückvergütungen bei Abwesenheit**

Bei einem Spital/Klinikaufenthalt oder einem Aufenthalt in einer ähnlichen Institution werden Fr. 30.-- pro Nacht (24 volle Stunden) rückerstattet.

### **4. Abrechnung**

Alle eventuell anfallenden zusätzlichen Kosten und/oder Rückvergütungen werden zusammen mit der Monatspauschale auf der jeweiligen Rechnung aufgeführt und verrechnet.

### **5. Schlüssel**

Bei Verlust kostet ein Ersatzschlüssel Fr. 50. -- bzw. bei elektronischen Schlüsseln (Batch) Fr. 25.--. Die Leitung behält sich vor, bei Verlust allenfalls die Änderung der Schließanlage auf Kosten des/der Klienten/in anzuordnen.

### **6. Begleitungen**

Begleitungen in kleinerem Rahmen sind in der Pauschale inbegriffen. Als Richtwert gilt 2 Stunden pro Monat/Klient. Bei darüber hinaus gehenden Begleitungen behält sich die ZWAK vor, die übersteigende Zeit mit Fr. 49.--/Std. in Rechnung zu stellen.

### **7. Probezeit**

Ab Eintrittsdatum gilt eine Probezeit von einem Monat. Bei kritischem Verlauf der Probezeit wird an einem Standortgespräch über eine Verlängerung der Probezeit oder über die Beendigung des Aufenthalts entschieden.

### **8. Kündigungsfrist**

#### **8.1 Ordentliche Kündigung**

Der Aufenthaltsvertrag ist unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf Monatsende kündbar.

## **8.2 Fristlose Kündigung**

Bei fristloser Kündigung seitens der ZWAK ist der Pensionspreis weiterhin bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin (bis zum Ende des Folgemonats) geschuldet.